

Die Sächsische Landesärztekammer koordiniert unter www.gesundheitsinfo-sachsen.de ein Patientensinformationssystem, in dem Informationen über sächsische Leistungsanbieter im Gesundheitswesen zusammengefasst werden. Für die Bereitstellung der Daten sind verschiedene Institutionen zuständig. Die Sächsische Landesärztekammer eröffnet allen überwiegend privatärztlich niedergelassenen Ärzten die Möglichkeit des Eintrages in das Privatärzteverzeichnis, damit ihnen keine wettbewerblichen Nachteile entstehen.

Für die Veröffentlichung der Angaben im Internet ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die schriftliche Einwilligung erforderlich. Sofern Sie Ihre Praxis im Privatärzteverzeichnis eintragen lassen möchten, bitten wir Sie daher, das beiliegende Formular ausgefüllt und unterschrieben an die

Sächsische Landesärztekammer
Rechtsabteilung
Schützenhöhe 16
01099 Dresden
☎ 0351 8267-422 / ra@slaek.de

zu senden.

Beim Ausfüllen des Formulars beachten Sie bitte § 27 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Danach sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet, jegliche berufswidrige, insbesondere die anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist ihm aber untersagt (siehe auch Veröffentlichung „Auslegungsgrundsätze Arzt - Werbung – Öffentlichkeit“ unter www.slaek.de ➤ Ärzte ➤ Arzt und Recht ➤ Rechtsgrundlagen ➤ Berufsrecht).

Neben den Grundangaben – Name, (Fach-) Arztbezeichnung, Sprechzeiten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft – ist dem Arzt die Ankündigung folgender Angaben ausdrücklich erlaubt (§ 27 Abs. 4 der Berufsordnung):

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen (z. B. Fachkunden, Ärztekammercurricula),
3. als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte,
4. organisatorische Hinweise (z. B. ambulante Operationen oder „Termine nur nach telefonischer Vereinbarung“).

Jedoch dürfen die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Öffentlich-rechtliche Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung zu erwerbenden Qualifikationen verwechselt werden können.

Die Angaben nach Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine „nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit“ vor, wenn die Tätigkeit jedenfalls mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmacht. Daher ist eine Eingrenzung auf fünf ankündbare Angaben neben der (Fach-) Arztbezeichnung erforderlich.

Sollten nach Eintrag Ihrer Praxis im Privatärzteverzeichnis Änderungen erforderlich sein, informieren Sie bitte schriftlich die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer; insbesondere wenn Sie Ihre Privatpraxis aufgeben. Nur so kann die Datenaktualität des Verzeichnisses gewährleistet werden.

Weitere Fragen zum Eintrag in das Privatärzteverzeichnis können Sie gern auch telefonisch an die zuständigen Sachbearbeiterinnen, Frau Martin, Frau Rätz und Frau Reinicke, richten (☎ 0351 8267-425/-424/-427).